

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen der G.A.A. Ges. für Abwasser- und Abfalltechnik mbH (Stand 01/2017)

2. Gültigkeit der Bedingungen

2.1 Unsere Verkaufsbedingungen gelten gegenüber allen Kunden, auch gegenüber juristischen Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Parteien. Änderungen, Nebenabreden bzw. Ergänzungen dieses Vertrages bzw. im Rahmen zukünftiger Verträge bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung der Schriftformklausel. Unberührt bleiben nach Vertragsabschluss getroffene ausdrückliche mündliche Abreden zwischen den Parteien.

2.2 Der Kunde erklärt sich bei der Erteilung des Auftrages mit unseren Verkaufsbedingungen einverstanden. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Kunden gelten nicht. Stillschweigen gegenüber etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden unsererseits gilt in keinem Fall als Zustimmung. Insbesondere stellt die Auslieferung und Erbringung der Vertragsleistung kein stillschweigendes Einverständnis mit den Geschäftsbedingungen des Kunden dar.

3. Angebote, Überlassung von Daten

3.1 Unsere Angebote erfolgen technisch freibleibend und können bis zur Annahme durch den Kunden von uns jederzeit widerrufen werden.

3.2 Die zu den Angeboten gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewicht- oder Maßangaben bzw. sonstige technische Daten, kennzeichnen lediglich den Vertragsgegenstand. Diese und weitergehende Eigenschaften und Merkmale gelten nur dann als vereinbarte Beschaffenheit der Ware, wenn wir sie ausdrücklich mit Ihnen als solche vereinbart haben.

3.3 Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtbelieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer.

3.4 An Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen nur mit unserem ausdrücklichen und, sofern nicht anders vereinbart, schriftlichem Einverständnis Dritten zugänglich gemacht werden.

3.5 Für uns werden Aufträge erst verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Nach Vertragsabschluss getroffene ausdrückliche mündliche Abreden bleiben unberührt. Für Inhalt und Umfang des Vertrages ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen etc. bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

4. Preisstellung und Zahlungsbedingungen

4.1 Die Preise verstehen sich ohne Umsatzsteuer, aber zzgl. anfallender Verpackungs- und Versandkosten. Die Umsatzsteuer wird entsprechend der geltenden steuerlichen Vorschriften gesondert in Rechnung gestellt.

4.2 Unsere Rechnungen sind ohne Skontoabzug und spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan netto zu zahlen. In Ermangelung eines Zahlungsplanes hat der Kaufpreis von Lieferungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto, bzw. bei Leistungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu erfolgen. Die Zahlung gilt als erfolgt, wenn der Betrag auf unserem Bankkonto gutgeschrieben wurde.

Werden aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen im Einzelfall Schecks angenommen, erfolgt dies nur zahlungshalber und ebenfalls ohne Skontoabzug.

4.3 Im Verzugsfall können wir Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend machen.

4.4 Zahlungen, die wir trotz Verspätung bzw. in nicht vereinbarter Höhe oder Währung entgegennehmen, stellen keinen Verzicht auf die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Rechte dar.

4.5 Stehen uns gegen den Kunden mehrere Forderungen zu, bestimmen wir, auf welche Schuld die Zahlung verrechnet wird.

4.6 Der Kunde kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Das gleiche gilt gegenüber Kaufleuten für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten an den in unseren Rechnungen genannten Beträgen

4.7 Werden uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind, so sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen bzw. nach fruchtlosem Ablauf der zur Erbringung der Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gesetzten Frist von den betreffenden Verträgen zurückzutreten.

5. Lieferfristen und höhere Gewalt

5.1 Von uns genannte Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn wir diese schriftlich bestätigt und sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben. Verbindlich sind auch nach Vertragsabschluss ausdrücklich getroffene mündliche Vereinbarungen über Liefertermine und Lieferfristen. Sollte es uns nicht möglich sein, Sie zum vereinbarten Liefertermin zu beliefern, werden wir Ihnen dies vor dem angekündigten Termin mitteilen und sogleich eine neue Frist nennen, innerhalb derer die Lieferung erfolgen soll.

5.2 In jedem Fall laufen Lieferfristen erst ab der endgültigen Abklärung sämtlicher technischer Einzelheiten und gegebenenfalls nach Beibringung der vom Kunden mitzuteilenden Spezifikationen bzw. zu beschaffenen Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben usw. und Schaffung der erforderlichen sonstigen Voraussetzungen, sowie gegebenenfalls ab Eingang der vertraglich vereinbarten Anzahlung.

5.3 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Lieferfristen des Liefergegenstandes mit Verlassen unseres Werkes eingehalten.

5.4 Bei Annahmeverzug oder schuldhafter Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden, sind wir berechtigt uns daraus entstandene und entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

5.5 Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die wir auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermeiden können, z.B. Arbeitskämpfe bei uns oder unseren Zulieferern, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen, Naturkatastrophen) unterbrechen für die Zeit Ihrer Dauer und den Umfang ihrer Wirkung unsere Lieferverpflichtung. Das gilt auch dann, wenn wir uns bereits im Lieferverzug befinden. Beginn und Ende derartiger Hindernisse sind von uns dem Kunden schnellstmöglich mitzuteilen.

6. Versand, Gefahrenübergang und Abnahme

6.1 Der Versand des Liefergegenstandes erfolgt, in Ermangelung gegenteiliger Absprachen mit dem Kunden, durch ein Transportmittel unserer Wahl.

6.2 Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

6.3 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe des Liefergegenstandes auf den Kunden über. Bei Versendung des Liefergegenstandes geht die Gefahr bei Übergabe an den Spediteur oder den Frachtführer über. Bei Annahmeverzug erfolgt der Gefahrenübergang zu dem Zeitpunkt, in dem der Kunde in Verzug geraten ist. Wird der Liefergegenstand in Betrieb genommen, so liegt darin stets eine Abnahme, die auch bei unwesentlichen Mängeln, nicht verweigert werden kann.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung zustehender Forderungen unser Eigentum (erweiterter Eigentumsvorbehalt). Bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden zustehender Zahlungsansprüche aus der Geschäftsverbindung ist eine Verwertung oder Sicherheitsübereignung der von uns gelieferten bzw. in unserem Miteigentum stehenden Waren untersagt.

7.2 Bei vertragswidrigem Verhalten durch den Kunden, insbesondere wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist, sind wir nach den Voraussetzungen des § 323 BGB zum Rücktritt vom Vertrag und zur Rücknahme der Ware berechtigt. Nach Rücknahme des Liefergegenstandes und vorheriger Androhung sind wir zu dessen freihändiger Verwertung befugt. Der Erlös wird, abzüglich entstandener Verwertungskosten, auf die Verbindlichkeiten des Kunden gem. § 367 BGB angerechnet.

7.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir zur Einlegung von Rechtsmitteln gegen die Pfändung oder den sonstigen Eingriff in der Lage sind. Bei Pfändung ist uns zusätzlich unverzüglich eine Kopie des Pfändungsprotokolls zu übersenden. Der Kunde ist verpflichtet, den Dritten, insbesondere Gerichtsvollzieher, auf unser Eigentum hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer erforderlichen Klage oder sonstiger Rechtsmittel zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

7.4 Eine evtl. Weiterverarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Kunden erfolgt stets für uns. Wird unsere Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, umgebildet, untrennbar vermischt oder verbunden (wozu auch die Verbindung oder Vermischung mit einem Grundstück gehört), erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Bruttowertes unserer Ware ohne Skontoabzug zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sachen zur Zeit des Beginns der Verarbeitung, Umbildung, Vermischung oder Verbindung. Ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, wird bereits jetzt vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum an der anderen Ware überträgt. Wir nehmen die Anteilsübertragung an. Der Kunde verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich für uns. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für unsere unter Vorbehalt gelieferte Ware

7.5 Falls der Kunde die von uns gelieferten Gegenstände zum Zweck der Weiterveräußerung erwirbt, ist er widerruflich berechtigt, das Vorbehaltsgut im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes im eigenen Namen weiter zu veräußern. Für den Fall einer Veräußerung des Vorbehaltsgutes tritt der Kunde die sich aus der Weiterveräußerung, oder jedem anderen Rechtsgrund, ergebenden Forderungen hiermit an uns in der Höhe des Wertes der Vorbehaltsware ab. Dies gilt auch für Fälle, in denen nach den vorstehenden Beschränkungen eine Weiterveräußerung nicht zulässig war. Wir nehmen die Abtretung an. Der Wert unseres Vorbehaltsgutes bestimmt sich nach unserem Lieferpreis einschließlich Umsatzsteuer ohne Skontoabzug. Steht uns nur Miteigentum an der vorbehaltenen Ware zu, beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Teil unseres Miteigentums entspricht.

7.6 Der Kunde ist auch nach Abtretung widerruflich zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Der Kunde bzw. Rechtsnachfolger oder Insolvenzverwalter hat uns auf unser Verlangen die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner nebst Adressen bekanntzugeben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

7.7 Wir sind ermächtigt, sowohl im eigenen als auch im Namen des Kunden den Drittschuldner von der Forderungsabtretung zu benachrichtigen.

7.8 Wenn unsere Sicherheiten unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 10 % übersteigen, geben wir auf Anforderung nach unserer Wahl Sicherheiten frei.

7.9 Die Abtretung von Ansprüchen, die dem Kunden aus der Geschäftsverbindung gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen.

8. Mängel und Gewährleistung

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sofort bei Anlieferung zu untersuchen. Bei Anlieferung erkannte Mängel muss der Kunde sofort schriftlich, per Telefax oder per E-Mail rügen. Erkennbare Mängel muss der Kunde unverzüglich nach Lieferung schriftlich oder per Mail, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen rügen. Mängel, die bei der ordnungsgemäßen Untersuchung des Liefergegenstands nicht erkennbar waren, hat der Kunde uns, sobald sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erkennbar waren, unverzüglich schriftlich, per Telefax oder E-Mail, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen nach Entdeckung, anzuzeigen. Auf nicht rechtzeitig gerügte Mängel kann sich der Kunde nicht berufen.

8.2 Im Falle begründeter Mängelrügen haben wir innerhalb einer angemessenen Zeit die mangelhafte Lieferung bzw. Leistung, zu der auch das Fehlen der vereinbarten bzw. üblichen Beschaffenheit gehört, nach unserer Wahl nachzubessern oder eine Ersatzlieferung zu beschaffen. Für Nachbesserungen bzw. Ersatzlieferungen haften wir in gleicher Weise wie für die ursprüngliche Lieferung und Leistung.

8.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde im gesetzlichen Rahmen sein Recht auf Rücktritt oder Minderung verlangen. § 323 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

8.4 Nur in dringenden Fällen der Betriebssicherheit, um unverhältnismäßig großen Schaden zu verhindern oder wenn wir mit der Behebung des Mangels in Verzug geraten sind, ist der Kunde berechtigt den Mangel selbst zu beheben oder durch Dritte auf unsere Kosten beheben zu lassen. Davon sind wir sofort zu benachrichtigen.

9. Haftungsbeschränkungen

9.1 Wir haften unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz, oder soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben. Bei der Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haften wir unbeschränkt bei grobem Verschulden; bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden ohne Ersatz für mittelbare oder indirekte Schäden oder entgangenen Gewinn. Bei der grob fahrlässigen Verletzung nicht wesentlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag haften wir ebenfalls nur beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens ohne Ersatz für mittelbare oder indirekte Schäden oder entgangenen Gewinn.

9.2 Außer in den in Ziffer 8.1. genannten Fällen haften wir für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursachten wurden, nicht.

9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Ausschlüsse gelten auch für die Haftung unserer einfacher (nicht leitender) Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen.

9.4 In allen sonstigen Fällen sind Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen vorliegt.

10. Verjährungsfristen

10.1 Ansprüche wegen eines Mangels der Ware verjähren in einem Jahr, bei Baumängeln i.S.d. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Ware, der in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Ware verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das an einem Grundstück eingetragen werden kann, besteht, verjähren in zehn Jahren.

10.2 Sonstige vertragliche Ansprüche wegen Pflichtverletzungen verjähren in einem Jahr. Dies gilt nicht für das Recht des Kunden wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zurückzutreten.

10.3 Ebenfalls in einem Jahr verjähren alle sonstigen Ansprüche des Kunden sowie die Ansprüche aus einer Garantie.

10.4 Abweichend von dem vorstehenden Gesagten gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für die folgenden Ansprüche:

10.4.1 nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag,

10.4.2 wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht,

10.4.3 wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,

10.4.4 auf Aufwendungsersatz nach § 478 Abs. 2 BGB.

10.5 Unsere Ansprüche gegen den Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand und geltendes Recht

10. 1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist Mölln.

10.2 Ist der Kunde Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein Sondervermögen des öffentlichen Rechts oder wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist, ist der Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Mölln. Wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

10.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und ähnlicher Gesetze wird ausgeschlossen.

12. 11. Sonstiges

Sollte einer der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der Bestimmung(en) bzw. des Vertrages im Übrigen nicht.